

64/07

21. November 2007

Amtliches Mitteilungsblatt

	Seite
Geschäftsordnung der Gutachterkommission zur Professorinnen- und Professorenbewertung gem. § 2 Abs. 3 LBezO FHTW	5

fhtw.

**Fachhochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

**Geschäftsordnung
der Gutachterkommission zur
Professorinnen- und Professorenbewertung
gem. § 2 Abs. 3 LBezO FHTW ^{x)}**

§ 1 Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie Vorsitz der Gutachterkommission

- (1) An den Sitzungen der Gutachterkommission nehmen deren Mitglieder gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 LBezO FHTW teil. Teilnahmeberechtigt sind des Weiteren die Mitglieder der Hochschulleitung und die Frauenbeauftragte jeweils mit Rede- und Antragsrecht.
- (2) Die Gutachterkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Er oder sie beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

§ 2 Sitzungen der Gutachterkommission

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gutachterkommission lädt schriftlich mit Tagesordnung zu den Kommissionssitzungen ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Er oder sie setzt insbesondere einen Sitzungstermin zur Beschlussfassung über Empfehlungen der Gutachterkommission an die Hochschulleitung gem. Abschnitt II. 3 Satz 1 Richtlinien der FHTW zum Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen nach der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (W-Richtl.) und lädt hierfür gem. Abs. 1 mit den ihm oder ihr vom Kanzler oder von der Kanzlerin zugeleiteten Vorlage, die die Anträge und Nachweise sowie Stellungnahmen der Dekane oder der Dekaninnen enthalten, ein.

§ 3 Beschlussfassung der Gutachterkommission

- (1) Die Beschlüsse der Gutachterkommission werden mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder gefasst.
- (2) Satz 1 gilt auch für die Beschlüsse über die Empfehlungen an die Hochschulleitung gem. Abschnitt II 3. Satz 2 W-Richtl. über die nach § 4 LBezO FHTW festzusetzende Höhe der besonderen Leistungsbezüge und eine sie priorisierende Reihung. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Kommissionsmitglied geheime Abstimmung verlangt.

§ 4 Protokoll

Über die Sitzungen der Gutachterkommission ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Bei Sitzungen gem. § 2 Abs. 2 müssen aus dem Protokoll die Kriterien für die Empfehlung und Reihung eines Antragstellers oder einer Antragstellerin hervorgehen.

x) bestätigt vom Akademische Senat der FHTW Berlin am 19. November 2007

§ 5 Weiterleitung der Beschlüsse der Gutachterkommission an die Hochschulleitung

Der oder die Vorsitzende der Gutachterkommission leitet die von der Kommission auf der Sitzung gem. § 2 Abs. 2 gefassten Beschlüsse unverzüglich schriftlich an die Hochschulleitung, z.H. des Kanzlers oder der Kanzlerin, weiter. Minderheitenvoten werden dem Protokoll beigelegt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Bestätigung durch den Akademischen Senat gem. § 2 Abs. 3 LBezO FHTW in Kraft.

